

ORH-Bericht 2013 TNr. 23

Konkurrenz von privater und staatlicher Landwirtschaftsberatung

Jahresbericht des ORH

Die Reformziele des Agrarwirtschaftsgesetzes wurden noch nicht erreicht. Die Landwirtschaftsverwaltung muss Aufgaben im Beratungsbereich abbauen, die durch Private wahrgenommen werden könnten.

Beschluss des Landtags vom 4. Juni 2013 (Drs. 16/16954 Nr. 2 m)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die im Agrarwirtschaftsgesetz nach Art. 9 Abs. 2 vorgegebenen Beratungsaufgaben konsequent abzubauen und an nicht-staatliche Verbundpartner zu übertragen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2014 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. November 2014 (A2-0755-1/70)

Das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass der Ausbau der Verbundberatung und die Akzeptanz durch die Landwirte, auch infolge der kontinuierlichen Erweiterung und Verbesserung des Angebots der Verbundpartner mit staatlicher Unterstützung, stetig Fortschritte machen. Dies zeige sich auch am Rückgang der staatlichen Beratungsleistungen in den Jahren 2010 bis 2013 um weitere 28 Arbeitskräfte (AK).

Seitens des Landwirtschaftsministeriums wird aber auch eingeräumt, dass die Bereitschaft der Landwirte, für neutrale Beratungsleistungen zu bezahlen, nach jahrzehntelanger kostenfreier staatlicher Beratung noch nicht im erforderlichen Umfang gegeben sei.

Anmerkung des ORH

Von den 2010 in der Landwirtschaftsverwaltung tätigen Beratern (229 AK) wurden bis 2013 lediglich 28 AK reduziert.

Vor dem Hintergrund des auch vom Ministerium gesehenen Abbaupotenzials von 90 AK hält der ORH dies noch nicht für eine konsequente Umsetzung des Landtagsbeschlusses.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 4. März 2015

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die Beratungsaufgaben nach Art. 9 Abs. 2 Agrarwirtschaftsgesetz weiter abzubauen und an nichtstaatliche Verbundpartner zu übertragen. Dem Bayerischen Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsmi-
nisteriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

vom 15. November 2017
(A2-0755-1/701)

Die in den Anfangsjahren der Verbundberatung bestehende Konkurrenzsituation zur staatlichen Beratung sei abgebaut. Die staatlichen Berater seien weitestgehend mit den im Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vorgesehenen Beratungsaufgaben und der Beratung zur Unternehmensentwicklung betraut.

Von den 2010 in der Landwirtschaftsverwaltung tätigen Beratern (229 AK) seien bis 2014 weitere 11 AK reduziert worden (insgesamt also 39 AK). Gleichzeitig sei die Verbundberatung schrittweise ausgebaut worden. Die Berater Tätigkeit könne auch nicht losgelöst von den übrigen Dienstaufgaben (Lehrtätigkeiten, Mitwirkung in Prüfungsausschüssen, Stellungnahmen im Hoheitsvollzug) betrachtet werden. Die erfolgten Stellenkürzungen hätten bei den staatlichen Beratern inzwischen ein Niveau erreicht, welches zur Sicherstellung der Beratungsaufgaben des Staates und einer erfolgreichen Verbundberatung nicht mehr unterschritten werden könne. Der Abbau weiterer Stellen im Bereich Beratung könne nur erfolgen, wenn ein bayernweites neutrales Beratungsangebot durch die Verbundpartner gewährleistet sei, was eine umfangreiche staatliche Unterstützung über eine finanzielle Förderung hinaus erfordere.

Anmerkung des ORH

Nach Art. 9 Abs. 1 BayAgrarWiG soll das Landwirtschaftsministerium im Rahmen der Gemeinwohlberatung auch Kernkompetenzen für eine subsidiäre betriebliche Beratung in der Landwirtschaft vorhalten. Darüber hinaus ist im BayAgrarWiG die Förderung der Verbundberatung z. B. für produktionstechnische Fragestellungen verankert.

Dabei ergeben sich Beratungsfelder, die teilweise auch von Verbundpartnern übernommen werden könnten (z. B. Düngeberatung).

Aktuelle Zahlen zum Stellenabbau bei der Beratung liegen dem Landwirtschaftsministerium nicht vor, weil die Kosten-Leistungsrechnung 2015 eingestellt worden ist. Es geht - ohne dies näher zu erläutern - lediglich davon aus, dass sich die Entwicklung aus den Jahren 2013 und 2014 bis heute fortgesetzt hat. Ferner kann das Landwirtschaftsministerium nicht klar beziffern, in welchem Umfang die für die staatliche kostenlose Gemeinwohlberatung eingesetzten Kräfte durch sonstige Dienstaufgaben zeitlich und fachlich gebunden sind. In Teilbereichen bestehende Konkurrenz-situationen mit den Verbundberatern bleiben ungelöst (z. B. produktionstechnische Beratung durch staatliche Berater).

Aus Sicht des ORH bleibt damit unklar, ob dem vom Landtag gefassten Beschluss konsequent AK abzubauen im erforderlichen Umfang entsprochen wurde und welche Personalausstattung zur Sicherstellung des staatlichen Beratungsangebotes notwendig ist. Der ORH vertritt die Auffassung, dass die Beratungsaufgaben nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG - soweit noch nicht geschehen - weiter abzubauen sind und an nichtstaatliche Verbundpartner übertragen werden sollten.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 11. April 2018

Hinsichtlich des Altfalls aus dem ORH-Bericht 2013, Textnummer 23, wird die Staatsregierung gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, zu berichten, inwieweit der Landtagsbeschluss umgesetzt wurde.

Dem Landtag ist bis 30.11.2019 erneut zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsmi-
nisteriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

vom 27. November 2019
(A2-0755-1/70)

Der vom ORH geforderte staatliche Stellenabbau sei bereits mit der Umsetzung der Weiterentwicklung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) im Jahre 2010 vollzogen worden.

Die Übertragung von Beratungsaufgaben an nichtstaatliche Beratungspartner sei weitgehend abgeschlossen. Die einzelbetriebliche

produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung werde ausnahmslos durch die Verbundpartner durchgeführt. Parallelstrukturen in der Beratung und frühere Konkurrenzsituationen seien abgeschafft. Lediglich in einzelnen Spezialbereichen wie dem Hopfenbau, Spargelbau und Weinbau sei die staatliche Beratung auch auf Wunsch der Verbundpartner noch tätig, solange diese sich nicht in der Lage sähen, das gesamte Beratungsangebot abzudecken.

Beratungen zur Unternehmensentwicklung und Gemeinwohlberatung seien und blieben staatliche Aufgabe. Zu dieser Thematik habe der Landtag mit Beschluss vom 27.09.2017 einstimmig entschieden, die Staatsregierung aufzufordern, die staatliche Beratung in Land- und Forstwirtschaft wieder auszubauen, insbesondere, um den Pestizideinsatz zu minimieren (LT-Drs. 17/18289).

Ein weiterer staatlicher Stellen- und Aufgabenabbau sei nicht mehr vertretbar, wenn das politische Ziel, die bäuerlichen Familienbetriebe mit einer hochwertigen, verkaufsunabhängigen Beratung zu versorgen, aufrechterhalten bleiben solle. Das Landwirtschaftsministerium möchte im Gegenteil eine effektive, schlagkräftige staatliche Unterstützung und Begleitung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Erfüllung neuer gesetzlicher Vorgaben und gesellschaftlicher Forderungen sicherstellen.

Im Jahr 2018 seien diesbezüglich nach Auswertung des kennzahlengestützten Controllings insgesamt 5.723 Einzelberatungen im Bereich Gemeinwohlberatung bzw. Beratungen zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben protokolliert worden. Hinzu kämen noch 2.947 Beratungen zur Unternehmensentwicklung.

Anmerkung des ORH

Das Landwirtschaftsministerium erklärt - abweichend von früheren Aussagen - der vom ORH geforderte staatliche Stellenabbau sei bereits mit der Umsetzung der Weiterentwicklung an den ÄELF im Jahre 2010 vollzogen worden.

Der ORH geht aufgrund seiner aktuellen Prüfungserfahrungen mit dem Landwirtschaftsministerium insoweit konform, dass Parallelstrukturen in der Beratung und Konkurrenzsituationen überwiegend beseitigt wurden. Diesbezüglich wird dem Anliegen des ORH im Wesentlichen entsprochen.

Jedoch liegen im Landwirtschaftsministerium keine Kenntnisse vor, welche Personalressourcen für die jeweilig an den ÄELF auszuführenden gemeinwohlorientierten Beratungen benötigt werden, da ein entsprechendes Controlling noch nicht umgesetzt wurde (vgl. Altfallbehandlung des Jahresberichts des ORH 2018; TNr.50).

Daher bleibt aus Sicht des ORH unklar, welche Personalausstattung zur Sicherstellung des erforderlichen staatlichen Beratungsangebots notwendig ist.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen Kenntnisnahme.
vom 27. Mai 2020